



Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband e.V. • Maximilianstr. 14 • 53111 Bonn

GKV-Spitzenverband
Herr Gernot Kiefer
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

mayerf
0228 / 7 66 06-22
mayer@rheuma-liga.de

17.05.2019

Hilfsmittelverzeichnis: Aufnahme Therapie-Sitzroller für Kinder

Sehr geehrter Herr Kiefer,

viele Kinder in Deutschland leiden an einer juvenilen idiopathischen Arthritis, einer Erkrankung aus dem rheumatischen Formenkreis. Ohne entsprechende Maßnahmen kann es zur völligen Zerstörung der betroffenen Gelenke und zum Verlust der Gehfähigkeit kommen.

Der Gelenkschutz und der Erhalt der Gelenkfunktion ist ein wichtiges Ziel in der Behandlung rheumakrankter Kinder und Jugendlicher. Rheumakranke Kinder und Jugendliche benötigen daher besondere Hilfsmittel zur Entlastung und Fortbewegung und damit zur Teilhabe im Alltag.

Für Kinder mit einer rheumatischen Erkrankung ist der Therapie-Sitzroller ein – auch aus therapeutischer Sicht – sinnvolles Fortbewegungsmittel. Darüber hinaus ermöglicht er den betroffenen Kindern die gleichberechtigte Teilhabe am Leben.

Dabei handelt es sich um eine Sonderanfertigung im Sinne des § 3 des Medizinproduktegesetzes. Er wird speziell angefertigt und ist keinesfalls mit einem gewöhnlichen Tretroller und auch nicht mit einem (umgebauten) Laufrad für Kinder vergleichbar. Der Sitz trägt das Körpergewicht des Patienten, die Gelenke der Beine können im weitgehend entlasteten Zustand bewegt werden. Das entspricht der Zielsetzung der Behandlung, denn durch die Bewegung im entlasteten Zustand wird der Stoffwechsel im erkrankten Gelenk gefördert und die Bewegungsfähigkeit erhalten.

Der Therapie-Sitzroller ersetzt den Rollstuhl. Dieser ist aus medizinischer Sicht nicht zu empfehlen. Im Rollstuhl sind die Gelenke stark gebeugt, wodurch die Neigung zu unerwünschten Fehlstellungen verstärkt wird. Das passive Sitzen vermindert zudem die Muskelkraft.

Vorstand

Rotraut Schmale-Grede (Präsidentin) • Marion Rink, Dieter Wiek (Vizepräsident/in) • Claus Heckmann (Schatzmeister) • Helga Jäniche (Schriftführerin) • Gerlinde Bendzuck, Insa Ruth Köhler, Prof. Dr. med. Stefan Schewe, Dr. med. Matthias Schmidt-Ohlemann (Beisitzer/innen) • Dr. jur. Rolf-Ulrich Schlenker (Vertreter der Krankenkassen) • Annegret Kruse (Vertreterin der Rentenversicherer)

Geschäftsführerin
Ursula Faubel

Bankverbindung

Deutsche Apotheker- und Ärztebank Köln
IBAN DE97 3006 0601 0003 3547 09
BIC DAAEDED0

Bitte ermöglichen Sie den Kindern die Teilnahme am normalen Leben und überdenken Sie Ihren Eintrag im Hilfsmittelverzeichnis. Eine Leistungszuständigkeit der Gesetzlichen Krankenversicherung sollte/muss vorliegen, wenn der Therapie-Sitzroller (nach § 3 Medizinproduktegesetz) Bestandteil der Behandlung durch einen Kinderreumatologen ist. Hier sollte beachtet werden, dass der Therapie-Sitzroller den Rollstuhl ersetzen soll und nicht mit einem handelsüblichen Laufrad verglichen werden kann. So könnte/sollte die Bezeichnung Therapie-Sitzroller nach § 3 Medizinproduktegesetz in das Hilfsmittelverzeichnis aufgenommen werden.

Für Fragen rund um das Thema rheumatische Erkrankung im Kindesalter stehe ich Ihnen jederzeit telefonisch, schriftlich oder persönlich zur Verfügung.

Kontakt Daten:

Mobil: 01 78 / 8 16 11 07

eMail: habermann-krebs@gmx.de

Mit freundlichen Grüßen

Mario Habermann-Krebs
Bundeselternsprecher der Deutschen Rheuma-Liga